



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
INNERES

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53126/2452  
Telefax-Nr. 53126-2240  
DVR: 0000051

Kabinetts des Bundesministers  
Dr. Caspar EINEM

Zahl: 41.200/50-II/15/95

Wien, am 29. Juli 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

**XIX. GP-NR**

1284

/AB

1995-08-03

ZU

1532

/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS und Kollegen haben am 28. Juni 1995 unter der Nummer 1532/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verein '1. Frauenkammerorchester von Österreich'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lauten die Statuten des Vereines "1. Frauenkammerorchester von Österreich"?
2. Wie setzt sich der Vorstand des Vereines zusammen?
3. Werden zur Zeit irgendwelche rechtlichen Schritte in bezug auf diesen Verein in die Wege geleitet?
4. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

**Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Zu Frage 1:

Die derzeit in Geltung stehenden Statuten des Vereines "Erstes Frauenkammerorchester von Österreich" mit dem Sitz in Wien liegen dieser Beantwortung informationshalber bei.

- 2 -

Zu Frage 2:

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Anzeige des Vereins vom 7. Juli 1994 setzt sich der Vorstand aus folgenden - für den Verein vertretungs- bzw. zeichnungsbefugten - Personen zusammen:

Präsidentin: Brigitte Ratz

Vizepräsident: Prof.Mag.Heinrich Gattermeyer

1. Kassier: Gertraud Zagha

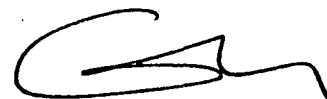
2. Kassier: Brigitte Alhajali-Kühas

1. Schriftführerin: Mag.Dr.Rita Aigner

2. Schriftführer: Dr.Rudolf Brenner

Zu den Fragen 3 und 4:

Bei den zur Vollziehung des Vereinsgesetzes 1951 zuständigen Behörden ist derzeit kein Verfahren in bezug auf diesen Verein anhängig.

Beilage



(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz ~~unmündiger~~ Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

### § 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der ~~Sekretär~~ (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

### § 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von ~~zwei~~ sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens ~~zwei~~ zwei oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 2 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

H Geschäftsführer

H sechs

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ~~Tsch~~ <sup>Tsch</sup> ~~in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.~~

### § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlußfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ~~6-20~~ <sup>2-20</sup> Mitgliedern, und zwar aus ~~dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie zwei Beiräten.~~ <sup>dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie zwei Beiräten.</sup>

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ~~2~~ <sup>2</sup> Jahr(e). Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom ~~Stamm~~ <sup>Stamm</sup> in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der ~~Stamm~~ <sup>Stamm</sup>, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser vermindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

H/der Präsident/die Präsidentin

H dem Präsidenten/der Präsidentin

/ bis zu vierzehn

H/Präsidenten/von der Präsidentin

H der Präsident/die Präsidentin

### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

#### 7 Präsident/Die Präsidentin

(1) Der ~~Obmann~~ ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### 7 Präsidenten/die Präsidentin

(2) Der Schriftführer hat den ~~Obmann~~ bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

#### H Präsidenten/von der Präsidentin

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

#### H Präsidenten/Von der Präsidentin

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ~~Obmann~~ und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom ~~Obmann~~ und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

#### H Präsidenten/der Präsidentin

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des ~~Obmannes~~, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### § 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

### ~~§ 15. Der Sekretär~~

#### 7 § 15. Der Geschäftsführer/ Die Geschäftsführerin

~~Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.~~

7 Der/Die Geschäftsführer/-in ist in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Seine/Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

### § 16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### § 17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) ~~Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.~~

(3) Im Falle des Wegfalles der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung ist eine Generalversammlung einzuberufen, die über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß zu fassen hat. Auch in diesem Falle ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.